

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der zwey und zwanzigste Titul vom auserordentlichen Zeugenverhoere
[examen extraordinarium, in perpetuam rei memoriam].

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

nommen, (§. 272.) der Gegentheil dazu vorgeladen und mit seinen Einreden gehöret werden. Alles dieses fällt bey einem außergerichtlichen Zeugenverhöre hinweg, folglich ist es, der Regul nach, ein nichtiges Verhör.

b) Was im L. 16. C. de test., L. 18. C. de fide instrum. von der Abhörnung der Zeugen in Gegenwart der Anwälde geordnet ist, hat mit diesen Zeugenverhören, wovon ich rede, nichts gemein, und ist bey der verschiedenen heutigen Gerichtsverfassung von keiner Anwendung. L. 20. C. de test. redet von Zeugen, welche vor Schiedsrichtern verhöret sind.

Der zwey und zwanzigste Titul

vom

außerordentlichen Zeugenverhöre [examen
extraordinarium, in perpetuam rei
memoriam].

§. 299.

Begriff und Fälle wo selbiges Statt findet.

Ein außerordentliches Zeugenverhör ist dasjenige, welches, ehe es in einer Sache zum Beweise gekommen ist, und in rechtlicher Ordnung kommen kann, bey eintretender Gefahr den Beweis ganz zu verlihren, oder doch sehr zu erschwehren, auf Ansuchen vorgenommen wird.

Ec 4

Der

Der Regul nach kann vor der Festsetzung der Streitfrage nicht zum Beweise geschritten werden *a)*; und dies ist der Natur des Processes gemäs; denn sonst weis man ja noch nicht, was zu beweisen ist. Ist aber schon zum Beweise geschritten, und wird ein Zeuge krank, oder will sich an einen entfernten Ort begeben, weswegen um dessen schleunige ordnungsmässige Abhörnung gebethen wird, so ist dies nicht sowohl ein ausserordentliches Zeugenverhör, als vielmehr eine bloße Beschleunigung desselben aus rechtmässigen Ursachen *b)*. Allemahl muß anscheinende Gefahr, den Beweis zu verlihren *c)*, oder doch beträchtlich zu erschwehren, vorhanden seyn und dargethan, wenigstens wahrscheinlich gemachet werden. Hierher werden nun besonders die Fälle gerechnet: 1) wenn die Zeugen alt oder von schwächlicher Gesundheit sind *d)*; 2) wenn der Gegner die Einlassung entweder durch seinen Ungehorsam oder durch andere Winkelzüge verhindert *e)*; 3) wenn andere erhebliche dem richterlichen Ermessen anheim zu stellende Besorgnisse eintreten *f)*; 4) wenn es eine Ehe- oder Wahlsache ist *g)*; es gehöret also auch hierher, wenn ein Zeuge jezo gegenwärtig ist, sich aber von hier begeben will, so daß er schwer oder gar nicht wieder aufzufinden stünde; oder wenn jemand solche Reisen zu thun, oder gewöhnlich solche Berrichtungen hätte, mit welchen Lebensgefahr verbunden wäre. Nur eine schwangere Frau ist wider ihren Willen nicht mit Zwangsmitteln zu einem solchen Zeugnisse zu bewegen *h)*. Es pflaget auch als ein hinreichender Grund,

Grund,

Grund, ein außerordentliches Zeugenverhör zu bewürken, angenommen zu werden, daß die Zeugen sonst bis zum künftigen Beweise vieles vergessen mögten i).

- a) c. 1. 2. 4. 5. pr. X. vt lite non contest. (II. 6.).
- b) c. 41. X. de test. Nur bey dem Cammergerichte wird dies vor ein außerordentliches Zeugenverhör angenommen. Concept III. 20. 14.
- c) c. 5. pr. X. vt lite non contest., c. 34. 41. X. de test., Concept am angef. Orte §. 15. 16.
- d) c. 5. pr. X. vt lite non contest., c. 34. X. de test.
- e) c. 1. und c. 5. pr. alleg.
- f) d. c. 5. pr., c. 4. X. de confirm. vt. l. inut. in den Worten: si ex aliqua rationabili causa timetur, L. 3. §. 5. D. de Carbon. ed. (XXXVII. 10.).
- g) c. 5. §. 1. X. vt lite non contest.
- h) arg. L. 40. D. ad L. Aquil. (IX. 2.), c. 5. pr. X. vt lite non contest. In der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 38. sind folgende Bestimmungen angeführet: 1) der Kläger oder Appellant muß glaubliche Verhinderungen, warum er nicht zum Beweise gelangen kann, anführen, der Beklagte aber hat solches nicht nöthig. Die Gefahr, die Zeugen zu verlihren, ist folgendermaßen bestimmt: 2) tödtliche Krankheit; 3) schwache Leibesbeschaffenheit; 4) mehr denn 50jähriges Alter; 5) wenn jemand in den Krieg gehen; 6) zur See reisen; 7) an einen gefährlichen Ort sich begeben wollte; 8) wenn die Pest oder andere ansteckende Krankheiten im Schwange gehen, oder der Krieg wüthet; 9) der Zeuge der Flucht halber

halber verdächtig; 10) oder zu besorgen ist, daß ihm die Händel aus dem Gedächtnis entfallen mögten; 11) in anderen ähnlichen Fällen.

2) arg. L. 3. §. 5. D. de Carb. ed.

§. 300.

Von dem Verfahren bey einem außerordentlichen Zeugenverhöre.

Es kann bey der eintretenden Besorgnis den Beweis zu verlihren sowohl vor Anstellung der Klage, als nach derselben, jedoch vor der Einlassung, um ein solches außerordentliches Zeugenverhöre angesuchet werden. Nur wenn es der Kläger suchet, so muß er binnen einem Jahre klagen, wenn er nur dazu gelangen kann a); wenigstens muß er seinem künftigen Gegner von dem vorhabenden Zeugenverhöre Nachricht geben. Es ist aber, den äußersten Nothfall ausgenommen b), allgemein erforderlich, daß die Beweisarticul auch bey diesem außerordentlichen Zeugenverhöre dem Gegentheile zu Einbringung nöthiger Fragestücke mitgetheilet werden; das ist hier nur abweichend, daß nach geendigtem Zeugenverhöre, die Zeugenaussagen versiegelt zu den Acten gelegt, und nicht ehender eröfnet werden, bis es künftig zum Beweise kommt, da denn, der Regul nach, der Producent um dessen Eröfnung nachsuchen muß c). Allein weil die Zeugen, so wie aller Beweis, durch die Vorführung gemeinschaftlich werden, so kann auch der Product, wenn gleich der Producent auf dieses Zeugenverhöre Verzicht thäte, die Eröfnung begehren d). Wenn die Gefahr dringend ist,
wird

wird eine vom Gegentheil wider die Zulassung dieses Zeugenverhörs eingewandte Appellation nicht gehöret e).

- a) c. 5. pr. X. vt lite non contest.
- b) Concept III. 20. 16. 17.
- c) Concept III. 20. 21. und 23., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. I. §. 38. BOEHMER I. E. P. Lib. II. Tit. 6. §. 14.
- d) Resoluta dubia cam. de 1595. §. 16., Deputat. Abschied von 1600. §. 28.
- e) Concept III. 20. 19.

Der drey und zwanzigste Titul

vom

Gegenbeweise sowohl im eigentlichen [*reprobatio directo contrarii*] als un-
eigentlichen Verstande [*propriae
intentionis*].

§. 301.

Von dem eigentlichen Gegenbeweise [*reprobatio
directo contrarii*].

Im eigentlichen Verstande kann das nur ein
Gegenbeweis genannt werden, wenn derjenige, wi-
der welchen der Hauptbeweis geführt werden soll,
das